

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1411**

siehe dazu auch: Umdruck 16/1394

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag
SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

An die
Mitglieder
des Bildungsausschusses und
des Finanzausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

13. November 2006

**Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des
Schulwesens in Schleswig-Holstein, Drs. 16/1000
hier: Synopse zum Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG)**

<p>Bekanntmachung der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG)</p> <p>Vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 168) (Auszug)</p>	<p>Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)</p> <p>Vom</p> <p>(Stand: 26.09.2006)</p> <p>(Auszug)</p> <p>Schularten</p> <p>(1) Die öffentlichen Schulen gliedern sich in folgende Schularten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschule; 2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen: <ol style="list-style-type: none"> a) die Hauptschule, b) die Realschule, c) das Gymnasium, d) die Gesamtschule; <p>3. die berufsbildenden Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Berufsoberschule, d) die Fachoberschule, e) das Fachgymnasium, <p>(1) Die öffentlichen Schulen <i>umfassen</i> folgende Schularten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschule; 2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen: <ol style="list-style-type: none"> a) die Regionalschule, b) die Gemeinschaftsschule, c) das Gymnasium, d) die Gesamtschule; e) die Gemeinschaftsschule; 3. die berufsbildenden Schulen: <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Berufsoberschule, d) die Fachoberschule,
---	--

	<p>f) - gestrichen , g) die Fachschule;</p> <p>4. die Sonderschulen.</p>	<p>e) das berufliche Gymnasium, f) die Fachschule;</p> <p>4. die Förderzentren.</p>	<p>e) das berufliche Gymnasium, f) die Fachschule;</p> <p>4. die Förderzentren.</p>
(2) Unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulart sollen die Bildungsgänge sowie die Abschlüsse aufeinander bezogen sein und sachgerechte Übergänge in und zwischen den Schulstufen ermöglichen.	<p>(2) Schulen der in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchst. a bis d sowie Nr. 4 genannten Schularten können organisatorisch verbunden werden. Sie können auf Antrag des Schulträgers zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiterentwickelt werden. Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Bestehende Gesamtschulen sollen schrittweise zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiterentwickelt werden. Zudem können berufsbildende Schulen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Schularten organisatorisch verbunden werden.</p>	<p>(2) Schulen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c sowie Nr. 4 genannten Schularten können organisatorisch verbunden werden. Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Außerdem können berufsbildende Schulen miteinander organisatorisch verbunden werden.</p>	<p>(2) An den Regionalschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Schulen auch unterschiedlicher Schulart sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium (...) weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss Jahrgangsstufe der Regionalschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den</p>
	<p>(3) An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Klassenstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler der nächsten Klassenstufe der Hauptschule oder der Realschule zuweisen, wenn die Leistungen den Anforderungen der besuchten Realschule oder des besuchten Gymnasiums nicht genügen. Stimmen die Eltern zu, soll die Schule die Schülerin oder den Schüler der nächsten Klassenstufe einer Realschule oder eines Gymnasiums zuweisen, wenn zu erwarten ist, dass</p>	<p>(3) An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Klassenstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Schulen auch unterschiedlicher Schulart sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium (...) weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss Jahrgangsstufe der Regionalschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den</p>	<p>(3) An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Klassenstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Schulen auch unterschiedlicher Schulart sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium (...) weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss Jahrgangsstufe der Regionalschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den</p>

<p>die Schülerin oder der Schüler deren Anforderungen gerecht wird. Zur Verbesserung der Voraussetzungen und der Durchlässigkeit der Orientierungsstufe sollen Grundschulen mit den Orientierungsstufen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Orientierungsstufen untereinander pädagogisch zusammenarbeiten. Insbesondere sollen sie die Lernangebote, Lehrverfahren sowie Lehr- und Lernmittel bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrags aufeinander abstimmen.</p> <p>(4) An organisatorisch verbundenen Schulen, an kooperativen Gesamtschulen, an Schulzentren und an gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen und die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Träger ist anzuhören.</p> <p>(5) Schulen aus dem gleichen oder benachbarten Einzugsbereich sollen pädagogisch zusammenarbeiten.</p> <p>(6) In den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und in den berufsbildenden Schulen ist Englisch in der Regel die erste Fremdsprache. Davon abweichend kann auch Latein oder Französisch die erste Fremdsprache sein. Die zweite Fremdsprache wird mit der Stundentafel für die Schularbeiten bestimmt. Der Fremdsprachenunterricht in Sonderschulen wird durch die jeweilige Stundentafel geregelt.</p> <p>(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache kann ihre</p>	<p>Hauptschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen der besuchten Schulart nicht genügen. Die Hauptschule oder die Realschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schülern der nächsten Jahrgangsstufe der Realschule oder des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann. Die Möglichkeit der Antragstellung auf Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule bleibt in den Fällen der Sätze 4 und 5 unberührt.</p> <p>(4) An Schulen, an denen unterschiedliche Schularten organisatorisch verbunden sind, können die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Nach Abschluss der gemeinsamen Orientierungsstufe weist die Schule die Schülerinnen und Schülern der Schulart zu, für die sie oder er nach dem am Ende der Orientierungsstufe gezeigten Leistungsstand geeignet erscheint.</p> <p>(5) Schulen aus dem gleichen oder benachbarten Einzugsbereich sollen pädagogisch zusammenarbeiten.</p> <p>(6) In den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und in den berufsbildenden Schulen ist Englisch in der Regel die erste Fremdsprache. Davon abweichend kann auch Latein oder Französisch die erste Fremdsprache sein. Die zweite Fremdsprache wird mit der Stundentafel für die Schularbeiten bestimmt. Der Fremdsprachenunterricht in Sonderschulen wird durch die jeweilige Stundentafel geregelt.</p> <p>(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache kann ihre</p>	<p>Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen. Die Regionalschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schülern der nächsten Jahrgangsstufe (...) des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann. Die Möglichkeit der Antragstellung auf Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule bleibt in den Fällen der Sätze 4 und 5 unberührt.</p> <p>(4) In organisatorisch verbundenen Regionalschulen und Gymnasien können die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Nach Abschluss der gemeinsamen Orientierungsstufe weist die Schule die Schülerin (...) und den Schülern der Schulart zu, für die sie oder er nach dem am Ende der Orientierungsstufe gezeigten Leistungsstand geeignet erscheint.</p> <p>(5) Schulen aus dem gleichen oder benachbarten Einzugsbereich sollen pädagogisch zusammenarbeiten.</p>
---	--	---

Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.	<p>§ 28 Bezeichnung und Name</p> <p>(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, in der die Schularbeit, der Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, anzugeben sind. Organisatorische Verbindungen von Grundschulen und Hauptschulen führen die Bezeichnung "Grund- und Hauptschule". Im Übrigen wird bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren oder Teilen von ihnen die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Organisatorische Verbindungen von berufsbildenden Schulen führen die Bezeichnung "Berufliche Schule". An die Stelle der Schularbeit kann in den Fällen der §§ 47 und 48 eine vom Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung zugelassene Bezeichnung treten.</p> <p>(2) Der Schulträger kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung einen Zusatz, insbesondere einen Namen hinzufügen. In dem Namen kann insbesondere auf einen im Schulprogramm festgelegten Schwerpunkt Bezug genommen werden.</p> <p>(3) Schulen in freier Trägerschaft dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechselung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann. Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechselung mit Schulen hervorrufen kann.</p>	<p>§ 10 Bezeichnung und Name</p> <p>(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, in der die Schularbeit, der Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, anzugeben sind. Organisatorische Verbindungen von Grundschulen und Regionalschulen führen die Bezeichnung "Grund- und Regionalschule". Im Übrigen wird bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren oder Teilen von ihnen die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Organisatorische Verbindungen von berufsbildenden Schulen führen die Bezeichnung „Berufliche Schule“. An die Stelle der Schularbeit kann in den Fällen der §§ 47 und 48 eine vom Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung zugelassene Bezeichnung treten.</p> <p>(2) Der Schulträger kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung einen Zusatz, insbesondere einen Namen hinzufügen. In dem Namen kann insbesondere auf einen im Schulprogramm festgelegten Schwerpunkt Bezug genommen werden.</p> <p>(3) Schulen in freier Trägerschaft dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechselung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann. Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechselung mit Schulen hervorrufen kann.</p>
--	---	--

<p>Unterbrechung des Schulverhältnisses</p> <p>Ist das Schulverhältnis unterbrochen, werden die Zeiten der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Schulbesuchs oder auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Schuljahr für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center; padding: 5px;">§ 38 Dauer des Schulbesuchs</th><th style="text-align: center; padding: 5px;">§ 18 Dauer des Schulbesuchs</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 10px;"> <p>(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularbeiten (§§ 40 bis 47 und 90 bis 95).</p> <p>(2) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Schuljahre dauern.</p> </td><td style="padding: 10px;"> <p>(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularbeiten (§§ 40 bis 43, 47 und 90 bis 95).</p> <p>(2) <i>Bis zum Ende der Sekundarstufe I darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs um zwei Jahre überschritten werden. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abschluss- und einer Wiederholungsprüfung.</i></p> <p>(3) <i>Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neu erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen für</i></p> </td></tr> </tbody> </table>	§ 38 Dauer des Schulbesuchs	§ 18 Dauer des Schulbesuchs	<p>(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularbeiten (§§ 40 bis 47 und 90 bis 95).</p> <p>(2) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Schuljahre dauern.</p>	<p>(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularbeiten (§§ 40 bis 43, 47 und 90 bis 95).</p> <p>(2) <i>Bis zum Ende der Sekundarstufe I darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs um zwei Jahre überschritten werden. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abschluss- und einer Wiederholungsprüfung.</i></p> <p>(3) <i>Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neu erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen für</i></p>
§ 38 Dauer des Schulbesuchs	§ 18 Dauer des Schulbesuchs				
<p>(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularbeiten (§§ 40 bis 47 und 90 bis 95).</p> <p>(2) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Schuljahre dauern.</p>	<p>(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularbeiten (§§ 40 bis 43, 47 und 90 bis 95).</p> <p>(2) <i>Bis zum Ende der Sekundarstufe I darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs um zwei Jahre überschritten werden. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abschluss- und einer Wiederholungsprüfung.</i></p> <p>(3) <i>Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neu erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen für</i></p>				

<p>Möglichkeit, die zehnte Klassenstufe an der Hauptschule im zwölften Schulbesuchsjahr zu besuchen, oder diese oder eine nicht bestandene Abschlussprüfung an der Realschule einmal zu wiederholen, bleibt unberüht.</p> <p>(4) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule, der Besuch des Fachgymnasiums und des Kollegs dauert mindestens zweieinhalb und insgesamt höchstens vier Jahre, unbeschadet der Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal zu wiederholen.</p> <p>(5) Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahrs, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule und einer Fachschule kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei regelmäßiger Dauer von einem Schuljahr um ein Schuljahr, 2. bei regelmäßiger Dauer von zwei und mehr Schuljahren um zwei Schuljahre verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dieser Zeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann. 	<p>die Prüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses aufgrund des erreichten Leistungsstandes im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe zehn. Die Verfahren, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnungen.</p> <p>(4) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule und des Beruflichen Gymnasiums dauert mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahrs, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule und einer Fachschule kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dieser Zeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. 2. bei regelmäßiger Dauer von zwei und mehr Schuljahren auf ein Schuljahr begrenzt werden, wenn aufgrund der in der ersten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann. 	<p>Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien (...) und Gemeinschaftsschulen für die Prüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses aufgrund des erreichten Leistungsstandes im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe zehn. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnungen.</p> <p>(4) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums, (...) der Gemeinschaftsschule und des Beruflichen Gymnasiums dauert mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule und einer Fachschule kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dieser Zeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. 2. bei regelmäßiger Dauer von zwei und mehr Schuljahren auf ein Schuljahr begrenzt werden, wenn aufgrund der in der ersten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann. <p>(6) Der Besuch der Förderzentren dauert mindestens bis zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Umschulung in eine andere Schularbeit erfolgt. Das für andere Schularbeit erfolgt. Das für</p>
---	---	--

<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann durch Verordnung für die verschiedenen Sonderschulen eine längere Dauer des Schulbesuchs zulassen.</p> <p>(7) Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 3 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase der Hauptschule (§ 41 Abs. 2) ein Schuljahr unberücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu noch die Eltern zu vertreten haben.</p>	<p>Ministerium kann durch Verordnung für die verschiedenen Förderzentren eine längere Dauer des Schulbesuchs zulassen.</p> <p>(7) Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase des zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führenden Bildungsganges an der Regionalschule (§ 41 Abs. 3) ein Schuljahr unberücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben.</p>	<p>Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung für die verschiedenen Förderzentren eine längere Dauer des Schulbesuchs zulassen.</p> <p>(7) Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase des zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führenden Bildungsganges an der Regionalschule (§ 41 Abs. 3) ein Schuljahr unberücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben.</p> <p>§ 24 Zuständige Schule</p> <p>§ 44 Örtlich zuständige Schule</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist bei Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Ist in der Gemeinde keine Schule vorhanden, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die örtliche Zuständigkeit festlegen, um eine angemessene Nutzung aller vorhandenen Schulgebäude zu sichern.</p> <p>(1) Die Eltern oder die volljährige Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der zuständigen Grund- oder Regionalschule oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.</p> <p>(2) Zuständig ist bei den in Absatz 1 genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schulart</p> <p>(2) Die Aufnahme in ein Gymnasium oder eine Gesamtschule erfolgt aufgrund der Anmeldung der Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten</p>
---	--	--

<p>Aufnahmemöglichkeiten der Schule, soweit Schuleinzugsbereiche nicht bestimmt sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schuleinzugsbereiche bestimmen, um eine angemessene Nutzung aller vorhandenen Schulgebäude zu sichern. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sich ihre Wohnung befindet. Andere Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Genehmigung und müssen auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde aufgenommen werden. Bei der Festlegung der Schuleinzugsbereiche sind die Auffassungen der Träger entsprechender benachbarter Schulen und der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Die Aufnahme an Gesamtschulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 2 Satz 2 und den von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemarkmalen.</p>	<p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.</p>	<p>(5) Die Aufnahme an berufsbildenden Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmемöglichkeiten.</p>	<p>Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes</p>
<p>vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulleiters die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.</p>	<p>(3) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.</p>	<p>(5) Die Aufnahme an berufsbildenden Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmемöglichkeiten.</p>	<p>Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes</p>

<p>Unterrichtsfächer Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben oder eines anderen Schulträgers zuweisen, sofern der Schular Raum ausreicht, oder die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler abweichend von Schuleinzugsbereichen regeln. Einer solchen Zuweisung bedarf es nicht, wenn zwischen den betroffenen Schulträgern, den beteiligten Schulleiterinnen und Schulleitern und den Eltern Einvernehmen über die Beschulung besteht; die Schulaufsichtsbehörde ist zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuweisen.</p>	<p>können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Ausbildungsträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuweisen.</p> <p>§ 32 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>§ 82 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dazu gehört die Befähigung für die Lehreraufbahn, die der Schulart entspricht, an der sie oder er tätig ist. Ausnahmen von Satz 3 bilden die Schulen, in denen mehrere Schulen verbunden sind oder für deren Schulart eine Lehreraufbahn im Lande nicht vorhanden ist. In diesen Fällen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Befähigung für eine Lehreraufbahn besitzen, die einer Schulart entspricht, die in der Schule vorhanden ist oder die für etwa gleichaltrige Schülerinnen und Schüler in Betracht käme. <i>Als Eignungsmerkmal kommen insbesondere auch Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Lehrer- und -fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.</i></p> <p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dazu gehört die Befähigung für die Lehreraufbahn, die der Schulart entspricht, an der sie oder er tätig ist. Ausnahmen von Satz 3 bilden die Schulen, in denen mehrere Schulen verbunden sind oder für deren Schulart eine Lehreraufbahn im Lande nicht vorhanden ist. In diesen Fällen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Befähigung für eine Lehreraufbahn besitzen, die einer Schulart entspricht, die in der Schule vorhanden ist oder die für etwa gleichaltrige Schülerinnen und Schüler in Betracht käme. <i>Als Eignungsmerkmal kommen insbesondere auch Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Lehrer- und -fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.</i></p>
--	---

<p>(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie vertreten die Schule nach außen. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und den an der Schule Beschäftigten des Trägers weisungsberechtigt. Sie erteilen an der Schule Unterricht und sind verpflichtet und berechtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zusammenwirken, soweit dies von der Sache her erforderlich ist. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wirken auf die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte hin und fordern die Verbindung zu den Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen. Sie halten Verbindung zu den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und der Sozialhilfe.</p>	<p>(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie vertreten die Schule nach außen. Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter gehören insbesondere die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit einschließlich der Personalführung und -entwicklung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern, den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe. Schulleiterinnen und Schulleiter sollen an der Auswahl der Lehrkräfte und dem sonstigen an der Schule tätigen Personal mitwirken und sind verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen. Sie erteilen an der Schule Unterricht, soweit nicht das für Bildung zuständige Ministerium Ausnahmen hiervon zu lässt.</p> <p>(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und den an der Schule Beschäftigten nach § 33 Abs. 5 bis 7 weisungsberechtigt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zusammenwirken. Sie entscheiden im Rahmen der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungssplanung. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.</p>	<p>(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie vertreten die Schule nach außen. Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter gehören insbesondere die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit einschließlich der Personalführung und -entwicklung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern, den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe. Schulleiterinnen und Schulleiter sollen an der Auswahl der Lehrkräfte und dem sonstigen an der Schule tätigen Personal mitwirken und sind verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen. Sie erteilen an der Schule Unterricht, soweit nicht das für Bildung zuständige Ministerium Ausnahmen hiervon zu lässt.</p> <p>(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und den an der Schule Beschäftigten nach § 33 Abs. 5 bis 7 weisungsberechtigt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zusammenwirken. Sie entscheiden im Rahmen der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungssplanung. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.</p>
---	---	---

<p>(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das dem Schulzweck dienende Vermögen sowie die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie üben für den Schulträger das Hausrecht aus. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.</p> <p>(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.</p>	<p>(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das dem Schulzweck dienende Vermögen sowie die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie üben für den Schulträger das Hausrecht aus. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.</p> <p>(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.</p> <p>(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.</p> <p>(7) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.</p>	<p>(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das dem Schulzweck dienende Vermögen sowie die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie üben für den Schulträger das Hausrecht aus. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.</p> <p>(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.</p> <p>(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.</p> <p>(7) Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlaußschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlaußschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe II auch die Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind. Dem Schulleiterwahlaußschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.</p>
	<p>§ 88 Schulleiterwahlaußschuss</p>	<p>§ 37 Schulleiterwahlaußschuss</p>

<p>Schüler an Abendschulen, Gesamtschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an beruflichen Schulen von der Versammlung nach § 111 Abs. 7 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(6) An Schulen mit weniger als sechs Lehrkräften (§ 93 Abs. 2 Nr. 2) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Lehrkräften, 2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und 3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder zu Nummern 1 und 2. <p>An Abendschulen gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 101 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 66 Abs. 2 Nr. 2) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Lehrkräften, 2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und 3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder zu Nummern 1 und 2. 	<p>(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 66 Abs. 2 Nr. 2) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Lehrkräften, 2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und 3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder zu Nummern 1 und 2.
<p>§ 12 Hauptschule</p> <p>(1) Die Hauptschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Begabung und Leistung eine Schwerpunktbildung. Sie vermittelt einen Abschluss, der den Anforderungen für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht und Ausbildungsbereifung und weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.</p> <p>(2) Die Hauptschule hat fünf Klassenstufen. Sie</p>	<p>§ 41 Hauptschule</p> <p>(1) Die Hauptschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Begabung und Leistung eine Schwerpunktbildung. Sie vermittelt einen Abschluss, der den Anforderungen für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht und weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.</p>	<p>§ 41 Regionalschule</p> <p>(1) Die Regionalschule vermittelt im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine und berufsorientierende Bildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Als differenzierte Schulart umfasst sie den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach besuchter Jahrgangsstufe neun und den Bildungsgang zum Erwerb des Realenschulabschlusses nach besuchter Jahrgangsstufe zehn. Beide Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.</p>

<p>kann eine weitere Klassenstufe haben (zehnte Klassenstufe). Hauptschulen sollen in den Klassenstufen 5 bis 9 mindestens einen Zug umfassen.</p> <p>(3) Die zehnte Klassenstufe an der Hauptschule hat das Ziel, die allgemeine Bildung und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt zu erweitern und zu vertiefen. Sie nimmt Schülerinnen und Schüler auf, die den Abschluss nach Absatz 1 erreicht haben. Sie erwerben nach erfolgreicher Teilnahme einen Abschluss, der die schulische Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachoberschule und die Fachschule enthalten kann.</p>	<p>(2) Die Hauptschule hat fünf Jahrgangsstufen. Abweichend von Satz 1 können ab der achten Jahrgangsstufe flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Hauptschule schließt mit einer Prüfung ab.</p> <p>(2) An Regionalschulen werden die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet. Ab Jahrgangsstufe sieben beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.</p>
<p>§ 13 Realschule</p> <p>(1) Die Realschule vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die Grundlage für eine Berufsausbildung mit gesteigerten Anforderungen ist und daneben weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.</p> <p>(2) Die Realschule hat sechs Klassenstufen. Mit der Versetzung in die zehnte Klassenstufe wird ein Schulabschluss erreicht, der dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist. Die Realschule schließt mit einer Prüfung ab.</p> <p>(3) Realschulen sollen mindestens zwei Züge umfassen. Realschulen mit einem Zug können in organisatorischer Verbindung mit anderen Schularten (§ 9 Abs. 1) bestehen.</p>	<p>§ 42 Realschule</p> <p>(1) Die Realschule vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die Grundlage für eine Berufsausbildung mit gesteigerten Anforderungen ist und daneben weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.</p> <p>(2) Die Realschule hat sechs Jahrgangsstufen. Die Realschule vergibt in Verbindung mit einer Prüfung den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe neun die Schule verlassen. Die Realschule schließt mit einer Prüfung ab.</p> <p>(3) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schultartänderung (...) auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an.</p>

	<p>Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben.</p>
<p>§ 15 Integrierte Gesamtschule</p>	<p>§ 44 Integrierte Gesamtschule</p> <p>(1) Die integrierte Gesamtschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang eine allgemeine Bildung, die die Grundlage für die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich oder Ausbildungsbereif umfasst oder zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigt, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Die Gesamtschule führt entsprechend den Leistungen der Schülerinnen und Schüler je nach Dauer des Schulbesuchs zu folgenden Abschlüssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 zu einem Abschluss, der dem Hauptschulabschluss gleichgestellt ist, 2. nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 zu einem Abschluss, der die schulische Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachoberschule und die Fachschule enthalten kann, 3. nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und nach Bestehen der Abschlussprüfung <ul style="list-style-type: none"> a) zu einem Abschluss, der dem Realschulabschluss gleichgestellt ist, oder b) zu einem Abschluss, der die Versetzung in die Oberstufe enthält. <p>(2) Über die Aufnahme in die integrierte</p> <p>(1) Die integrierte Gesamtschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang eine allgemeine Bildung, die die Grundlage für die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereif umfasst oder zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigt, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Die Gesamtschule führt entsprechend den Leistungen der Schülerinnen und Schüler je nach Dauer des Schulbesuchs zu folgenden Abschlüssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe neun in Verbindung mit einer Prüfung zu einem Hauptschulabschluss, 2. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe zehn und nach Bestehen der Abschlussprüfung <ul style="list-style-type: none"> a) zu einem mittleren Schulabschluss oder b) zu einem Abschluss, der die Versetzung in die Oberstufe enthält.

<p>Gesamtschule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Aufnahme ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstufen in etwa gleichem Umfang ausgewählt und soziale Härtefälle vermieden werden.</p> <p>(3) Die integrierte Gesamtschule umfasst sechs Klassenstufen und eine anschließende Oberstufe, für die Vorschriften über die Oberstufe des Gymnasiums entsprechend gelten. Der Unterricht wird in Klassen und in einer mit den Klassenstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Kursen erteilt.</p> <p>(4) Integrierte Gesamtschulen sollen drei Züge umfassen. Sie sollen eine Oberstufe haben. In der Oberstufe findet in der Regel verbindlicher Unterricht auch am Nachmittag statt.</p>	<p>(2) Über die Aufnahme in die integrierte Gesamtschule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Aufnahme ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstufen in etwa gleichem Umfang ausgewählt und soziale Härtefälle vermieden werden.</p> <p>(3) <i>Die integrierte Gesamtschule umfasst sechs Jahrgangsstufen. Sie soll eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben. In der Sekundarstufe I wird der Unterricht in Klassen und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Kursen erteilt.</i></p>
<p>§ 16 Kooperative Gesamtschule</p> <p>(1) Bei einem Schulträger können ein Gymnasium, eine Realschule und eine Hauptschule in einer kooperativen Gesamtschule organisatorisch verbunden sein.</p> <p>(2) Die kooperative Gesamtschule dient dem verstärkten Austausch von Lernangeboten zwischen den Schularten und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einzelnen Fächern am Unterricht in Klassen einer anderen Schulart teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die Schülerinnen und Schüler die Bestimmungen für die jeweilige Schulart, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p>	<p>§ 45 Kooperative Gesamtschule</p> <p>(1) <i>Die kooperative Gesamtschule verbindet die Bildungsgänge des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule organisatorisch und dient dem verstärkten Austausch von Lernangeboten zwischen den Schularten.</i></p> <p>(2) <i>Für die Jahrgangsstufen fünf und sechs soll eine gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Über die gemeinsame Orientierungsstufe hinaus kann weiterer schulartunabhängiger Unterricht erteilt werden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt und das für Bildung zuständige Ministerium es genehmigt.</i></p>

<p>(3) Über die gemeinsame Orientierungsstufe hinaus kann weiterer schularunabhängiger Unterricht erteilt werden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt und die oberste Schulaufsichtsbehörde es genehmigt.</p> <p>(4) Kooperative Gesamtschulen sollen mindestens zwei Züge je Schularbeit umfassen. Sie sollen eine Oberstufe haben. In der Oberstufe findet in der Regel verbindlicher Unterricht auch am Nachmittag statt.</p> <p>(4) Kooperative Gesamtschulen sollen eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben.</p>	<p>(3) Die kooperative Gesamtschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einzelnen Fächern am Unterricht in Klassen einer anderen Schularbeit zu teilnehmen. Im Übrigen gelten für die Schülerinnen und Schüler die Bestimmungen für die jeweilige Schularbeit, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums umfasst abweichend von § 43 Abs. 2 Satz 1 sechs Jahrgangsstufen.</p>
<p>§ 92 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz</p> <p>(1) Die Schulkonferenz berät und beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1), Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden, Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der 	<p>§ 65 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz</p> <p>(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1), Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden, Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der

	Zeugniserteilung,	Zeugniserteilung,
6.	Grundsätze eines Förderkonzepts	6. Grundsätze eines Förderkonzepts
6.	Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,	7. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
7.	Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3),	8. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3) und die Form der Differenzierung einschließlich der Bildung gemeinsamer Lerngruppen ab der Jahrgangsstufe sieben an der Regionalschule (§ 41 Abs. 2 Satz 2),
8.	Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 33 Abs. 7),	9. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 33 Abs. 7),
9.	die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule (§ 11 Abs. 2),	10. die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule (§ 40 Abs. 2),
10.	die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule,	11. die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule,
11.	die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (§ 8 Abs. 4),	12. die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (§ 9 Abs. 4),
12.	die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schülerversuchs (§ 10 Abs. 2),	13. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schülversuchs (§ 140 Abs. 2),
13.	die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote (§ 5 Abs. 6),	14. die Einführung der Ganztagsschule,
		15. die Einrichtung und den Umfang von Betreuungsangeboten (§ 6 Abs. 5),

14. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung sowie an Berufsschulen mit den Ausbildungsbetrieben,	16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung,	16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung,	16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung,	16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung,
15. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 3 Abs. 3),	17. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (§ 3 Abs. 3),	17. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (§ 3 Abs. 3),	17. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (§ 3 Abs. 3),	17. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (§ 3 Abs. 3),
16. Grundsätze über die Verteilung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,				
17. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,	18. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,	18. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,	18. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,	18. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,
18. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,	19. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,	19. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,	19. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,	19. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
19. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,	20. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,	20. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,	20. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,	20. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,
20. Veranstaltungen der Schule,	21. Veranstaltungen der Schule,	21. Veranstaltungen der Schule,	21. Veranstaltungen der Schule,	21. Veranstaltungen der Schule,
21. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,	22. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,	22. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,	22. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,	22. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,
22. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,	23. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,	23. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,	23. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,	23. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,

23. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,	24. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,	24. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,	24. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,
24. Empfehlungen für Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs (§ 49 Abs. 1),	25. Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1),	25. Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1),	25. Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1),
25. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931) und anderen Stellen,	26. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931) und anderen Stellen,	26. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931) und anderen Stellen,	26. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931) und anderen Stellen,
26. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern und Ausbildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,	27. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,	27. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,	27. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
27. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,	28. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,	28. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,	28. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,
28. sonstige Angelegenheiten, die der Konferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.	(2) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben	(2) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben	(2) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben

	<p>1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,</p> <p>2. vor Anträgen des Schulträgers auf Ausweitung des Unterrichts auf Ganztagsunterricht (§ 5 Abs. 5),</p> <p>3. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, Zusammenlegung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,</p> <p>4. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,</p> <p>5. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.</p>	<p>1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,</p> <p>2. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, organisatorischer Verbindung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,</p> <p>3. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,</p> <p>4. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.</p> <p>(4) Abweichend von § 70 Abs. 6 kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nicht zu Stande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der Satz 1 nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.</p> <p>(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 14 kommt abweichend von § 70 Abs. 6 ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach §</p>
	<p>1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,</p> <p>2. vor Anträgen des Schulträgers auf Ausweitung des Unterrichts auf Ganztagsunterricht (§ 5 Abs. 5),</p> <p>3. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, Zusammenlegung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,</p> <p>4. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,</p> <p>5. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.</p>	<p>1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,</p> <p>2. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, organisatorischer Verbindung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,</p> <p>3. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,</p> <p>4. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.</p> <p>(4) Abweichend von § 70 Abs. 6 kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nicht zu Stande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der Satz 1 nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.</p> <p>(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 14 kommt abweichend von § 70 Abs. 6 ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach §</p>
	<p>1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,</p> <p>2. vor Anträgen des Schulträgers auf Ausweitung des Unterrichts auf Ganztagsunterricht (§ 5 Abs. 5),</p> <p>3. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, Zusammenlegung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,</p> <p>4. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,</p> <p>5. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.</p>	<p>1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,</p> <p>2. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, organisatorischer Verbindung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,</p> <p>3. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,</p> <p>4. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.</p> <p>(4) Abweichend von § 70 Abs. 6 kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nicht zu Stande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der Satz 1 nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.</p> <p>(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 14 kommt abweichend von § 70 Abs. 6 ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach §</p>

<p>§ 91 Abs. 2 nur zu Stande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreter nach § 91 Abs. 9 zustimmt.</p>	<p>§ 102 Kreiselternbeirat</p> <p>(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, 2. die Realschulen, 3. die Gymnasien, 4. die Gesamtschulen, 5. die beruflichen Schulen. <p>Die Elternvertretungen von Gesamtschulen und beruflichen Schulen können sich an jedem Kreiselternbeirat beteiligen. Bei mindestens drei Gesamtschulen oder bei mindestens drei beruflichen Schulen wird ein eigener Kreiselternbeirat für die Gesamtschulen oder für die beruflichen Schulen gebildet.</p>	<p>§ 75 Kreiselternbeirat</p> <p>(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren, 2. die Regionalschulen, 3. die Gymnasien, 4. die Gemeinschaftsschulen. 	<p>§ 64 Abs. 2 nur zu Stande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreter nach § 64 Abs. 9 zustimmt.</p>
		<p>§ 75 Kreiselternbeirat</p> <p>(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen und Förderzentren, 2. die Regionalschulen, 3. die Gymnasien, 4. die Gemeinschaftsschulen. <p>Die Elternvertretungen von (...) Gemeinschaftsschulen können sich an jedem Kreiselternbeirat beteiligen. Bei mindestens drei Gemeinschaftsschulen wird ein eigener Kreiselternbeirat für die Gemeinschaftsschulen gebildet.</p>	<p>§ 75 Kreiselternbeirat</p> <p>(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen und Förderzentren, 2. die Regionalschulen, 3. die Gymnasien, 4. die Gemeinschaftsschulen. <p>Die Elternvertretungen von (...) Gemeinschaftsschulen können sich an jedem Kreiselternbeirat beteiligen. Bei mindestens drei Gemeinschaftsschulen wird ein eigener Kreiselternbeirat für die Gemeinschaftsschulen gebildet.</p>
	<p>§ 75 Kreiselternbeirat</p> <p>(2) Die Kreiselternbeiräte für die Regionalschulen, Gymnasien (...) und Gemeinschaftsschulen werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet. Der Kreiselternbeirat für die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten vorhandenen Schulelternbeiräte aus deren Mitte gewählt werden. Sind in einer Schule Schularten oder Teile von Schulen verschiedener Schularten organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung </p>		

<p>organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt.</p> <p>(3) Der Kreiselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern besteht.</p> <p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches (§ 44 Abs. 2 und 4 sowie § 133 Abs. 2) und bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen zu hören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternbeiräte über die Schulbauplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten. Im Bereich der beruflichen Schulen sind die Schulelternbeiräte der betroffenen Schulen entsprechend zu beteiligen.</p>	<p>organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt.</p> <p>(3) Der Kreiselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.</p> <p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches <i>nach § 140 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde zu hören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternbeiräte über die Schulbauplanung sowie über beabsichtigte Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten.</i></p>	<p>dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schulart gebildet</p> <p>(3) Der Kreiselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.</p> <p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches <i>nach § 140 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde zu hören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternbeiräte über die Schulbauplanung sowie über beabsichtigte Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten.</i></p>
<p>§ 103 Landeselternbeirat</p> <p>(1) Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren, 2. die Regionalschulen, 	<p>§ 76 Landeselternbeirat</p> <p>(1) Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren, 2. die Regionalschulen, 	<p>§ 76 Landeselternbeirat</p> <p>(1) Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen und Förderzentren, 2. die Regionalschulen,

<p>2. die Realschulen, 3. die Gymnasien, 4. die Gesamtschulen, 5. die beruflichen Schulen.</p>	<p>2. die Realschulen, 3. die Gymnasien, 4. die Gesamtschulen, 5. die Gemeinschaftsschulen.</p> <p>(2) Jeder Kreiselternbeirat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Landeselternbeirat. In den Landeselternbeirat nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 entsendet jeder Schulelternbeirat der betreffenden Schulen aus seiner Mitte ein Mitglied.</p> <p>(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen.</p> <p>(4) Der Landeselternbeirat berät das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in wichtigen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung von Stundentafeln und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die zu erteilen.</p>	<p>3. die Gymnasien, 4. die Gemeinschaftsschulen.</p> <p>(2) Jeder Kreiselternbeirat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Landeselternbeirat. In den Landeselternbeirat nach Absatz 1 Nr. 4 entsendet jeder Schulelternbeirat der betreffenden Schulen aus seiner Mitte ein Mitglied.</p> <p>(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen.</p> <p>(4) Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Schulelternbeiräte. Er berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung von Stundentafeln und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln. Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
--	---	--

§ 113 Landesschülervertretung	§ 85 Landesschülervertretung	§ 85 Landesschülervertretung
<p>(1) Die Schülervertretungen der Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen können jeweils eine Landesschülervertretung bilden. Die Landesschülervertretungen können gemeinsame Landesschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen.</p> <p>(2) Die Landesschülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schularbeit im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schularbeit an den Schulen.</p> <p>(3) Für die Landesschülervertretung handeln jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung und 2. die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher. 	<p>(1) Die Schülervertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren können eine jeweils auf die Schularbeit bezogene Landesschülervertretung bilden. Die Landesschülervertretungen können sich zu gemeinsamen Landesschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen.</p> <p>(2) Die Landesschülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schularbeit im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schularbeit an den Schulen.</p> <p>(3) Für die Landesschülervertretung handeln jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung und 2. die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher. 	<p>(1) Die Schülervertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren können eine jeweils auf die Schularbeit bezogene Landesschülervertretung bilden. Die Landesschülervertretungen können sich zu gemeinsamen Landesschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen.</p> <p>(2) Die Landesschülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schularbeit im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schularbeit an den Schulen.</p> <p>(3) Für die Landesschülervertretung handeln jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung und 2. die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher. <p>(4) Die Vertreterversammlung setzt sich bei den Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren aus je einem Mitglied der Schülerschaft der einzelnen Schule und bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung zusammen. Die Schülerschaft jeder Ersatzschule kann eine Schülerin oder einen Schüler als Mitglied in die Vertreterversammlung nach Satz 1 entsenden, deren Schularbeit sie entspricht oder der sie vergleichbar ist. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen. Die Vertreterversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher und eine Stellvertreterin</p>

<p>die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	<p>Vertreterversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>§ 100 Elternvertretungen</p> <p>(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule mit Vollzeitunterricht (§ 90 Abs. 4 und 5), der Berufsfachschule und dem Beruflichen Gymnasium bilden Elternvertretungen. Die §§ 71 bis 74 und 77 bis 80 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 75 und 76 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Bildung der Kreiselternbeiräte und des Landeselternbeirates der öffentlichen berufsbildenden Schulen auf die Regelungen für die Gesamtschulen abzustellen ist.</p>	<p>§ 100 Elternvertretungen</p> <p>(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule mit Vollzeitunterricht (§ 90 Abs. 4 und 5), der Berufsfachschule und dem Beruflichen Gymnasium bilden Elternvertretungen. Die §§ 71 bis 74 und 77 bis 80 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 75 und 76 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Bildung der Kreiselternbeiräte und des Landeselternbeirates der öffentlichen berufsbildenden Schulen auf die Regelungen für die Gemeinschaftsschulen abzustellen ist.</p> <p>(2) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Schulelternbeiräte über die die Schule betreffende Schulbauplanung zu unterrichten.</p> <p>§ 113 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren</p> <p>(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.</p> <p>§ 113 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren</p> <p>(1) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Schulelternbeiräte über die die Schule betreffende Schulbauplanung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Schulelternbeiräte über die die Schule betreffende Schulbauplanung zu unterrichten.</p> <p>§ 113 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren</p> <p>(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder eine Förderschule besucht, an deren Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.</p> <p>§ 113 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren</p> <p>(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.</p>
--	---	---

Schulkindergarten zugewiesen ist.	<p>(2) Für eine Schülerin oder einen Schüler nach Absatz 1, die oder der in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht ist, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat. Liegt die Gemeinde nicht in Schleswig-Holstein, so kann der Schulträger von dem Träger der Einrichtung verlangen, dass ihm der Ausfall des Schulkostenbeitrages erstattet wird; zu den Einrichtungen gehören nicht Familienpflegestellen und Internate.</p> <p>(3) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat entsprechend Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 beim Besuch einer Sonderschule oder Sonderschulklasse der Schulart, deren Trägerschaft in § 71 Abs. 3 geregelt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.</p>	<p>(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler der in Absatz 1 genannten Schulen in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht und ist dieses die Wohnung nach § 2 Abs. 8, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmalsigen Unterbringung hatte. Erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder einem Krankenhaus auf Kosten eines Sozialleistungsträgers von außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Absatz 1 und Satz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung. Absatz 1 und Satz 1 entsprichtend für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beim Besuch eines Förderzentrums oder einer Förderzentrumsklasse der Schulart, deren Trägerschaft in § 56 Abs. 3 geregelt ist.</p> <p>(3) Die Schulkostenbeiträge für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber oder als Kind von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.</p> <p>(4) Die Schulkosten für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber oder als Kind von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.</p> <p>(5) Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde für jedes Haushaltsjahr im Voraus getrennt für Grund- und Höchstschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Schulen für Geistigbehinderte ein Richtwert festgelegt. Die Höhe des Richtwertes bestimmt sich nach den laufenden Kosten (§ 53 Abs. 1 Satz 2), die im</p>	<p>(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler der in Absatz 1 genannten Schulen in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht und ist dieses die Wohnung nach § 2 Abs. 8, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmalsigen Unterbringung hatte. Erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder einem Krankenhaus auf Kosten eines Sozialleistungsträgers von außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Absatz 1 und Satz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung. Absatz 1 und Satz 1 entsprichtend für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beim Besuch eines Förderzentrums oder einer Förderzentrumsklasse der Schulart, deren Trägerschaft in § 56 Abs. 3 geregelt ist.</p> <p>(3) Die Schulkostenbeiträge für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber oder als Kind von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.</p> <p>(4) Die Schulkostenbeiträge werden vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus getrennt für Grund- und Höchstschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ festgelegt. Sie setzen sich jeweils aus einem Anteil für die</p>
-----------------------------------	---	---	--

<p>Landesdurchschnitt für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schultar aufzuwenden sind. Für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 8 Abs. 4 findet ausschließlich der Richtwert für Gesamtschulen Anwendung.</p>	<p>1. laufenden Kosten (Richtwert), 2. Verwaltungskosten der Schulträger und 3. Investitionskosten</p>	<p>(6) Die Höhe des Schulkostenbeitrages beträgt 100 v.H. des Richtwertes nach Absatz 5. Ist für eine Schultar ein Richtwert nicht festgesetzt, ist die Höhe des Schulkostenbeitrages auf der Grundlage der tatsächlichen laufenden Kosten je Schülerin oder Schüler der jeweiligen Schultar aufzuwenden sind. Für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 9 Abs. 4 findet ausschließlich der Richtwert für Gesamtschulen Anwendung. Die Höhe der Verwaltungskosten wird nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Personal- und Sachmittel, die den Schulträgern bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 50 entstanden sind, durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt. Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro.</p>	<p>(5) Ist für eine Schultar ein Richtwert nicht festgesetzt, ist die Höhe des Schulkostenbeitrages auf der Grundlage der tatsächlichen laufenden Kosten je Schülerin oder Schüler der jeweiligen Schule im vorvergangenen Jahr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten des Schulträgers und eines angemessenen Investitionskostenanteils nach Absatz 4 zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zur stande, wird die Höhe des Schulkostenbeitrages durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.</p>	<p>(6) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat</p>
<p>Schüler der jeweiligen Schultar aufzuwenden sind. Für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 8 Abs. 4 findet ausschließlich der Richtwert für Gesamtschulen Anwendung.</p>	<p>1. laufenden Kosten (Richtwert), 2. Verwaltungskosten der Schulträger und 3. Investitionskosten</p>	<p>(6) Die Höhe des Richtwertes bestimmt sich nach den laufenden Kosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2), die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schultar aufzuwenden sind. Für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 9 Abs. 4 findet ausschließlich der Richtwert für Gemeinschaftsschulen Anwendung. Die Höhe der Verwaltungskosten wird nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Personal- und Sachmittel, die den Schulträgern bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 50 entstanden sind, durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt. Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro.</p>	<p>(5) Ist für eine Schultar ein Richtwert nicht festgesetzt, ist die Höhe des Schulkostenbeitrages auf der Grundlage der tatsächlichen laufenden Kosten je Schülerin oder Schüler der jeweiligen Schule im vorvergangenen Jahr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten des Schulträgers und eines angemessenen Investitionskostenanteils nach Absatz 4 zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zur stande, wird die Höhe des Schulkostenbeitrages durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.</p>	<p>(6) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat</p>

<p>entsprechend Absatz 1 für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Der Schulkostenbeitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im auf der Grundlage der im vorhergehenden Haushaltsjahr vom Land aufgewandten Mittel für eine Schülerin oder einen Schüler der Förderzentren nach § 56 Abs. 2 festgelegt; zu den Mitteln zählen nicht die Kosten des Internatsbetriebes und der Beschäftigten nach § 33. Die im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützten Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.</p> <p>(7) Maßgebend für die anteilige Zahlung des Schulkostenbeitrages sind für die Monate Januar bis Juli die Verhältnisse am 15. Februar und für die Monate August bis Dezember die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Schulstatistik in dem Jahr. Für die anteilige Erstattung des Ausfalls des Schulkostenbeitrages nach Absatz 2 Satz 2 sind die Verhältnisse am 15. eines jeden Monats maßgebend.</p> <p>(8) Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>entsprechend Absatz 1 für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Der Schulkostenbeitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus auf der Grundlage der im vorhergehenden Haushaltsjahr vom Land aufgewandten Mittel für eine Schülerin oder einen Schüler der Förderzentren nach § 56 Abs. 2 festgelegt; zu den Mitteln zählen nicht die Kosten des Internatsbetriebes und der Beschäftigten nach § 33. Die im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützten Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.</p> <p>(7) Maßgebend für die anteilige Zahlung des Schulkostenbeitrages sind die Verhältnisse am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Verhältnisse am 15. eines jeden Monats maßgebend.</p> <p>(8) Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 115 Erstattungen an das Land</p> <p>(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 76</p> <p>§ 115 Erstattungen an das Land</p> <p>(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 113</p>
--	--	--

<p>Abs. 1 bis 3 oder § 77 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Schulkostenbeitrag nach Maßgabe der §§ 76 und 77 entspricht. Gleiches gilt, wenn das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer Ersatzschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>(2) Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Besuch der deutschen Ersatzschulen auf die Prozentsätze nach § 124 Abs. 1 Satz 5 begrenzt. Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 2 wird nach den Vereinbarungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundsätzen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.</p> <p>(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages für den Besuch Freier Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier denen der Grund- und Hauptschulen, im Übrigen denen der Gesamtschulen zugeordnet.</p> <p>(4) Das Land kann von der Geltendmachung des Erstattungsbetrages absehen, wenn dieser für den Verpflichteten nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler ausschließlich zum Zwecke des Schulbesuchs bei dem Verpflichteten gemeldet ist, eine unzumutbare finanzielle Belastung bedeuten würde.</p>	<p>Abs. 1, 2 und 6 oder § 114 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 113 und 114 entspricht. Gleiches gilt, wenn das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer Ersatzschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>(2) Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Besuch der deutschen Ersatzschulen auf die Prozentsätze nach § 124 Abs. 1 Satz 5 begrenzt. Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 2 wird nach den Vereinbarungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundsätzen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.</p> <p>(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages für den Besuch Freier Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier denen der Grund- und Hauptschulen, im Übrigen denen der Gemeinschaftsschulen zugeordnet.</p> <p>(4) Das Land kann von der Geltendmachung des Erstattungsbetrages absehen, wenn dieser für den Verpflichteten nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler ausschließlich zum Zwecke des Schulbesuchs bei dem Verpflichteten gemeldet ist, eine unzumutbare finanzielle Belastung bedeuten würde.</p>	<p>§ 113 Abs. 1, 2 und 6 oder § 114 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 113 und 114 entspricht. Gleiches gilt, wenn das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer Ersatzschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>(2) Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Besuch der deutschen Ersatzschulen auf die Prozentsätze nach § 124 Abs. 1 Satz 5 begrenzt. Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 2 wird nach den Vereinbarungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundsätzen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.</p> <p>(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages für den Besuch Freier Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier denen der Grund- und Hauptschulen, im Übrigen denen der Gemeinschaftsschulen zugeordnet.</p> <p>(4) Das Land kann von der Geltendmachung des Erstattungsbetrages absehen, wenn dieser für den Verpflichteten nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler ausschließlich zum Zwecke des Schulbesuchs bei dem Verpflichteten gemeldet ist, eine unzumutbare finanzielle Belastung bedeuten würde.</p>	<p>§ 78 Zuschüsse für Schulbauten</p> <p>(1) Den Trägern öffentlicher Schulen werden nach</p>
--	---	---	--

<p>Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Baukosten gewährt. Für die Bemessung der Zuschüsse stellt der Kreis oder die kreisfreie Stadt auf der Grundlage einheitlicher Richtlinien, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen werden, die förderungsfähigen Gesamtbaukosten fest und erkennt insoweit das Baubedürfnis an.</p> <p>(2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt vor Baubeginn. Die Höhe des Zuschusses kann von einer angemessenen Beteiligung des Kreises abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Werden bebauten Grundstücke für schulische Zwecke erworben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die auf das Gebäude entfallenden Erwerbskosten und für die Umbaukosten. Voraussetzung ist, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt die vorherige Zustimmung erteilt hat. Sind diese selbst als Schulträger betroffen, entfällt eine Zustimmung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 79 Zuwendungen der Kreise</p> <p>(1) Die Kreise gewähren den Schulträgern öffentlicher Schulen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den förderungsfähigen Baukosten. Kreiszuwendungen sollen vor Baubeginn festgesetzt werden.</p> <p>(2) § 78 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Kreise haben in ihrem Gebiet für einen Finanzausgleich zu sorgen, wenn mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und</p>

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Grundschulen oder weiterführende allgemein bildende Schulen besuchen und dadurch den Schulträgern ein unabwendbarer und unzumutbarer Mehrbedarf entsteht	§ 63 Höhe des Zuschusses (1) Die Höhe des jährlichen Zuschusses bemisst sich nach den als notwendig anerkannten Kosten nach § 61 unter Anrechnung des Beitrages nach § 62. (2) Als Zuschuss werden für jede Schülerin und jeden Schüler 1. der Schulen für Geistigbehinderte höchstens 100 v.H., 2. der Grundschulen einschließlich der schulpflichtigen, aber nicht schulreifen Kinder, die mit Grundschulen verbundenen Schulkindergarten zugewiesen sind, der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Sonderschulen im übrigen höchstens 80 v.H., 3. der berufsbildenden Schulen höchstens 50 v.H. des Beitrages gezahlt, der im Landesdurchschnitt an Sachkosten (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie an Personalkosten (§ 85 Abs. 2) für den Lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin und einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule aufgewendet worden ist. Maßgebend für die Höhe des Zuschusses zu den Sach- und Personalkosten sind die Durchschnittsbeiträge, die vom Statistischen Landesamt nach Maßgabe der amtlichen Schulstatistik (§ 142) für das Jahr 2001	§ 124 Höhe des Zuschusses (1) Die Schulträger erhalten einen jährlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerkostensatz der Ersatzschule) bis zu der Höhe, für die sie unter Anrechnung des Eigenanteils einen Bedarf nach § 121 Abs. 3 nachweisen können. Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2) zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den Lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart im Jahr 2000 entstanden sind (öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001). Der öffentliche Schülerkostensatz des Jahres 2001 wird jährlich um den Prozentsatz verändert, um den sich die Besoldung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum aufgrund gesetzlicher Regelung verändert hat. Sofern die gesetzliche Regelung einen Prozentsatz nicht nennt, ist dieser in Abstimmung mit dem für Besoldungsfragen zuständigen Ministerium zu schätzen. Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei	§ 124 Höhe des Zuschusses (1) Die Schulträger erhalten einen jährlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerkostensatz der Ersatzschule) bis zu der Höhe, für die sie unter Anrechnung des Eigenanteils einen Bedarf nach § 121 Abs. 3 nachweisen können. Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2) zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den Lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart im Jahr 2000 entstanden sind (öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001). Der öffentliche Schülerkostensatz des Jahres 2001 wird jährlich um den Prozentsatz verändert, um den sich die Besoldung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum aufgrund gesetzlicher Regelung verändert hat. Sofern die gesetzliche Regelung einen Prozentsatz nicht nennt, ist dieser in Abstimmung mit dem für Besoldungsfragen zuständigen Ministerium zu schätzen. Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei
---	---	--	--

1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100%
2. den allgemein bildenden Schulen und den

<p>für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule ermittelt werden sind zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden; Stellenanteile, die für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen genutzt werden, zählen zu den Personalkosten für den Lehrplanmäßig erteilten Unterricht. Ist eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden, wird die Schule unter Berücksichtigung des Bildungsangebots einer Schule der bestehenden Schularten zugeordnet.</p> <p>(3) Bei der Zuschussberechnung für Freie Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 denen der Grund- und Hauptschulen zugeordnet.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Förderklassen werden denen der Förderschulen zugeordnet. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler wird ein Betrag zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt der Kosten für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Gesamtschulen und Förderschulen entspricht, wobei der Anteil der Förderschulen v.H. beträgt.</p> <p>(4) Unabhängig von dem Höchstbetrag nach Absatz 2 können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.</p> <p>(5) Für die Schulen der dänischen Minderheit wird unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v.H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um</p>	<p>sonstigen Förderzentren 80%</p> <p>3. den berufsbildenden Schulen 50%</p> <p>von dem nach Satz 3 veränderten öffentlichen Schülerkostensatz des Jahres 2001.</p> <p>(2) Ist die Schule nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird die Schule unter Berücksichtigung des Bildungsganges einer bestehenden Schulart zugeordnet. Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen werden deren Jahrgangsstufen eins bis vier den Grund- und Hauptschulen und die Förderklassen den Förderzentren „Lernen“ zugeordnet. Alle anderen Schülerinnen und Schüler werden denen der Gesamtschulen zugeordnet; der so ermittelte Betrag wird um einen Anteil von 10,5% der durchschnittlichen Kosten für Schülerinnen und Schüler der Förderzentren „Lernen“ erhöht.</p>	<p>sonstigen Förderzentren 80%</p> <p>3. den berufsbildenden Schulen 50%</p> <p>von dem nach Satz 3 veränderten öffentlichen Schülerkostensatz des Jahres 2001.</p>
<p>1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und</p> <p>2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen zuzüglich 10,5% des Schülerkostensatzes der Förderschulen</p> <p>zu Grunde gelegt.</p> <p>Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem</p>	<p>(3) Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 2</p> <p>1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und</p> <p>2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen zuzüglich 10,5% des Schülerkostensatzes der Förderschulen</p> <p>zu Grunde gelegt.</p> <p>Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem</p>	<p>(2) Für die Berechnung der Zuschüsse wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 1 für Regionalschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Realschule und für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gesamtschule zu Grunde gelegt. Ist im Übrigen eine Schule in freier Trägerschaft nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird sie unter Berücksichtigung ihres Bildungsangebots einer bestehenden Schulart zugeordnet.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 2</p> <p>1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und</p> <p>2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen zuzüglich 10,5% des Schülerkostensatzes der Förderschulen</p> <p>zu Grunde gelegt.</p> <p>Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem</p>

<p>den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden, aufgewendet wurde.</p> <p>(6) Der Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler einer Ersatzschule gewährt werden, die ihre Wohnung im Land Schleswig-Holstein haben oder für die an das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 zu leisten sind. Für andere Schülerinnen und Schüler wird der Zuschuss nur gewährt, wenn und soweit dem Land aufgrund von Vereinbarungen Zahlungen zum Ausgleich des Zuschussbetrages für diese Schülerinnen und Schüler zustehen. Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler an mit Heimen verbundenen Sonderschulen, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalles der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.</p>	<p>(3) Bei der Berechnung des Zuschusses ist die Jahresschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen zugrunde zu legen. Die Durchschnittszahl wird nach der am 1. jedes Monats vorhandenen Zahl der Schülerinnen und Schüler errechnet. Die Ersatzschulen sind zu entsprechenden Auskünften und Nachweisen verpflichtet. Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben, 2. für die das Land eine Erstattung nach § 115 verlangen kann, oder 3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen und sich nach den Umständen des Einzelfalls der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt. <p>(4) Unabhängig von den nach Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.</p>	<p>(4) Bei der Berechnung des Zuschusses ist die Jahresschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen zugrunde zu legen. Die Durchschnittszahl wird nach der am 1. jedes Monats vorhandenen Zahl der Schülerinnen und Schüler errechnet. Die Ersatzschulen sind zu entsprechenden Auskünften und Nachweisen verpflichtet. Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben, 2. für die das Land eine Erstattung nach § 115 verlangen kann, oder 3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen und sich nach den Umständen des Einzelfalls der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt. <p>(5) Unabhängig von den nach Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.</p>	<p>sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechenden Sonderschulart zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Bei der Berechnung des Zuschusses ist die Jahresschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen zugrunde zu legen. Die Durchschnittszahl wird nach der am 1. jedes Monats vorhandenen Zahl der Schülerinnen und Schüler errechnet. Die Ersatzschulen sind zu entsprechenden Auskünften und Nachweisen verpflichtet. Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder</p> <p>1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben,</p> <p>2. für die das Land eine Erstattung nach § 115 verlangen kann, oder</p> <p>3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen und sich nach den Umständen des Einzelfalls der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.</p> <p>(5) Unabhängig von den nach Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.</p> <p>§ 126 Bedarfsunabhängige Bezugsschussung, Höhe des Zuschusses</p> <p>Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe</p>
--	---	---	---

<p>von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2) zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. § 121 Abs. 1, 2 und 4, § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 und 2 finden entsprechende sowie der § 125 Abs. 3 Satz 2 sinngemäße Anwendung.</p>	<p>Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2) zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. § 121 Abs. 1, 2 und 4, § 124 Abs. 4 und § 125 Abs. 1 und 2 finden entsprechende sowie der § 125 Abs. 3 Satz 2 sinngemäße Anwendung.</p>
<p>§ 121 Schulgestaltung</p>	<p>§ 128 Schulgestaltung</p> <p>(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung das Verfahren und die Voraussetzungen für das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen (Versetzung, Wiederholung und Überspringen von Jahrgangsstufen) und für den Wechsel der Schulart (einschließlich der Zuweisung zu Schulen, an denen weitere schulische Bildungsgänge eröffnet werden); dabei kann vorgesehen werden, dass für die Schülerinnen und Schüler individuelle Lern- und Förderpläne erstellt werden.</p> <p>(2) Im Übrigen obliegt die Schulgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes dem für Bildung zuständigen Ministerium. Es erlässt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4), unter Beachtung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulart und der Lernfähigkeiten und des Lernverhaltens ihrer Schülerinnen und Schüler sowie unter Berücksichtigung des Alters und</p>
<p>(1) Die Schulgestaltung obliegt im Rahmen dieses Gesetzes dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Es erlässt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4), unter Beachtung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulart (§§ 11 bis 16, 18 bis 26) und der Lernfähigkeiten und des Lernverhaltens ihrer Schülerinnen und Schüler</p>	<p>(2) Im Übrigen obliegt die Schulgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes dem für Bildung zuständigen Ministerium. Es erlässt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4), unter Beachtung (...) der Lernfähigkeiten und des Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie unter Berücksichtigung des Alters und</p>

<p>sowie unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften. Dabei ist auf eine einheitliche Entwicklung des Schulpflichtigen Wert zu legen.</p> <p>(2) Durch Verordnung sind für die öffentlichen Schulen Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren für die Aufnahme in Schulen und den Zeitpunkt der regelmäßigen Entlassung, 2. das Höchstalter für die Aufnahme in Schulen, sofern aus Gründen der Erziehung und des Unterrichts weitgehend eine Gleichhaltbarkeit der Schülerinnen und Schüler zweckmäßig ist, 3. die Gliederung der berufsbildenden Schulen nach Fachrichtungen und die Gliederung der Sonderschulen nach der Art der Behinderung der Schülerinnen und Schüler, soweit dies nicht bereits gesetzlich geregelt ist; dabei sind die Aufnahmeveraussetzungen, die Zahl der Schulleistungsjahre und die Abschlüsse im einzelnen zu regeln, 4. das Verfahren für das Aufsteigen im Unterricht nach Klassenstufen (Versetzung, Wiederholung und Überspringen von Klassenstufen); dabei kann für einzelne Schularbeiten oder Klassenstufen eine Gliederung nach Schulhalbjahren oder die Zusammenfassung von Klassenstufen vorgesehen werden; in den Verordnungen kann vorgesehen werden, dass das Aufsteigen der Schülerinnen und Schüler in die nächste Klassenstufe von der Beurteilung abhängig gemacht wird, ob die Schülerin oder der Schüler bei der Berücksichtigung der Leistungen aus der vergangenen Klassenstufe die Erwartung 	<p>Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften. Dabei ist auf eine einheitliche Entwicklung des Schulpflichtigen Wert zu legen.</p> <p>(3) Durch Verordnung sind für die öffentlichen Schulen Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>(3) Durch Verordnung sind für die öffentlichen Schulen Bestimmungen zu treffen über</p>
<p>Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften. Dabei ist auf eine einheitliche Entwicklung des Schulpflichtigen Wert zu legen.</p> <p>(3) Durch Verordnung sind für die öffentlichen Schulen Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>1. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme in Schulen,</p> <p>2. die Gestaltung der Bildungsgänge, die Gestaltung und die Anforderungen der Abschlüsse, die durch die Abschlüsse eröffneten Zugangsmöglichkeiten zu weiteren schulischen Bildungsgängen und die Durchführung von Schulprüfungen einschließlich der Prüfungsgebiete, des Verfahrens, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, der Bewertungsmaßstäbe, der Anrechnung von Vorleistungen und der Voraussetzungen für das Besteehen der Prüfung, der Anrechnung von Vorleistungen und der Voraussetzungen für das Besteehen der Prüfung, des Erwerbs einer Berufsbezeichnung sowie der Möglichkeiten der Wiederholung und der Entlassung als Folge nicht bestandener Prüfungen,</p> <p>3. die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss einer anderen Schulart, die Gleichwertigkeit von Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBI I S. 2725), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBI I S. 713), zuletzt</p>	<p>Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften. Dabei ist auf eine einheitliche Entwicklung des Schulpflichtigen Wert zu legen.</p> <p>(3) Durch Verordnung sind für die öffentlichen Schulen Bestimmungen zu treffen über</p>

		geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl I S. 1530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl I S. 1530), mit einem schulischen Abschluss sowie die Anrechnung einer Berufsausbildung bei schulischen Abschlüssen,	713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl I S. 1530), mit einem schulischen Abschluss sowie die Anrechnung einer Berufsausbildung bei schulischen Abschlüssen,
5.	die Voraussetzungen für die Zuweisung zu Kursen, soweit nicht in Klassen unterrichtet wird, und die Zahl der Leistungskurse, die erforderlich sind, um den Abschluss des Bildungsganges einer Oberstufe zu sichern,	4. die Gliederung der berufsbildenden Schulen nach Fachrichtungen.	4. die Gliederung der berufsbildenden Schulen nach Fachrichtungen.

Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung.	<p>(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann in Verwaltungsvorschriften die Bildung, Teilung und Zusammenlegung von Klassen und Kursen regeln. Im Übrigen erlässt das für Bildung zuständige Ministerium die für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich Stundentafeln. In den Verwaltungsvorschriften sollen Vereinbarungen der Bundesländer zu Bildungsstandards berücksichtigt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann zudem durch Verwaltungsvorschrift regeln, dass der Erfolg der pädagogischen Arbeit schulübergreifend und vergleichend überprüft werden kann, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes zu gewährleisten. Das für Bildung zuständige Ministerium legt fest, welchen Teil ihrer Arbeitszeit die Lehrkräfte durch Unterricht erfüllen.</p> <p>(4) Im Übrigen erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Stundentafeln, Rahmenrichtlinien und Lehrpläne sowie die sonstigen Bestimmungen zur Schulgestaltung und legt fest, welchen Teil ihrer Arbeitszeit die Lehrkräfte durch Unterricht zu erfüllen haben.</p>	<p>(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann in Verwaltungsvorschriften die Bildung, Teilung und Zusammenlegung von Klassen regeln. Im Übrigen erlässt das für Bildung zuständige Ministerium die für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich Stundentafeln. In den Verwaltungsvorschriften sollen Vereinbarungen der Bundesländer zu Bildungsstandards berücksichtigt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann zudem durch Verwaltungsvorschrift regeln, dass der Erfolg der pädagogischen Arbeit schulübergreifend und vergleichend überprüft werden kann, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes zu gewährleisten. Das für Bildung zuständige Ministerium legt fest, welchen Teil ihrer Arbeitszeit die Lehrkräfte durch Unterricht erfüllen.</p> <p>(5) Das für Bildung zuständige Ministerium legt durch Verwaltungsvorschrift fest, ab welcher Jahrgangsstufe Fremdsprachen unterrichtet werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache kann ihre Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.</p> <p>(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund § 29, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 5, § 53 Abs. 3, § 121 Abs. 2 bis 4, § 122 Abs. 1 Satz 2 und § 136 Abs. 2 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 sowie</p>	<p>(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann in Verwaltungsvorschriften die Bildung, Teilung und Zusammenlegung von Klassen regeln. Im Übrigen erlässt das für Bildung zuständige Ministerium die für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich Stundentafeln. In den Verwaltungsvorschriften sollen Vereinbarungen der Bundesländer zu Bildungsstandards berücksichtigt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann zudem durch Verwaltungsvorschrift regeln, dass der Erfolg der pädagogischen Arbeit schulübergreifend und vergleichend überprüft werden kann, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes zu gewährleisten. Das für Bildung zuständige Ministerium legt fest, welchen Teil ihrer Arbeitszeit die Lehrkräfte durch Unterricht erfüllen.</p> <p>(5) Das für Bildung zuständige Ministerium legt durch Verwaltungsvorschrift fest, ab welcher Jahrgangsstufe Fremdsprachen unterrichtet werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache kann ihre Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.</p> <p>(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund der Absätze 1, 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 14, § 129 Abs. 2 und § 142 Abs. 2 vom Landwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 sowie</p>	<p>(6) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund der Absätze 1, 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 14, § 129 Abs. 2 und § 142 Abs. 2 vom Landwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 sowie</p>
---	---	--	---	--

<p>in den Fällen der §§ 121 und 136 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.</p>	<p>§ 125 Schulaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.</p>	<p>(2) Zuständig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 120 Abs. 4 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen, die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen, die oberste Schulaufsichtsbehörde <ol style="list-style-type: none"> für die Aufgaben nach § 120 Abs. 4 hinsichtlich der Gymnasien, Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und besonderen Versuchsschulen, Versuchsschulen, für die Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Schulen, deren Träger das Land ist, für die Aufgabe nach § 120 Abs. 4 Nr. 4 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist. 	<p>§ 131 Schulaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium.</p>	<p>(2) Zuständig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderzentren, die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Regionalschulen und Förderzentren, die oberste Schulaufsichtsbehörde <ol style="list-style-type: none"> für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 hinsichtlich der Gymnasien, (...), Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und besonderen Versuchsschulen, für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Schulen, deren Träger das Land ist, für die Aufgabe nach § 127 Abs. 3 Nr. 4 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist. 	<p>und 4 sowie nach § 142 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.</p>
--	---	--	---	--	---

<p>(3) Zuständig für die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft nach § 120 Abs. 6 ist die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie kann Aufgaben der Schulaufsicht für bestimmte Schulen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 durch Verordnung auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen.</p> <p>(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann durch Verordnung einzelne Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen und die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden im Übrigen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 festlegen.</p> <p>(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach den §§ 60, 61 und 127 Abs. 3 und 4 wahr, nach § 111 Abs. 1 soweit es sich um Angelegenheiten der Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt handelt. In den Fällen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 127 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium zu entscheiden.</p>	<p>(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung (...) Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen (...).</p> <p>(4) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach den §§ 60, 61 und 127 Abs. 3 und 4 wahr, nach § 111 Abs. 1 soweit es sich um Angelegenheiten der Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt handelt. In den Fällen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 127 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium zu entscheiden.</p>	<p>(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung (...) Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen (...).</p> <p>(4) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach den §§ 60, 61 und 127 Abs. 3 und 4 wahr, nach § 111 Abs. 1 soweit es sich um Angelegenheiten der Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt handelt. In den Fällen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 127 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium zu entscheiden.</p>
<p>§ 118 Landesschulbeirat</p> <p>(1) Beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird der Landesschulbeirat gebildet. Seine Amtszeit dauert fünf Jahre. Er bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Landesschulbeirats im Amt.</p>	<p>§ 137 Landesschulbeirat</p> <p>(1) Beim für Bildung zuständigen Ministerium wird der Landesschulbeirat gebildet. Seine Amtszeit dauert fünf Jahre. Er bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Landesschulbeirats im Amt.</p>	<p>(1) Beim für Bildung zuständigen Ministerium wird der Landesschulbeirat berät das für Bildung zuständige Ministerium bei der Durchführung dieses Gesetzes, indem er vor Erlass von Verordnungen und der Verwaltungsvorschriften (§ 128 Abs. 4), die alle Schularbeiten betreffen, gehört wird. Ihm sind die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.</p> <p>(2) Der Landesschulbeirat berät das für Bildung zuständige Ministerium bei der Durchführung dieses Gesetzes, indem er vor Erlass von Verordnungen und der Verwaltungsvorschriften (§ 128 Abs. 4), die alle Schularbeiten betreffen, gehört wird. Ihm sind die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.</p>

dazu notwendigen Auskünfte zu geben.	(3) Mitglieder des Landesschulbeirats sind	(3) Mitglieder des Landesschulbeirats sind
(3) Mitglieder des Landesschulbeirats sind		
1. die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des für Schulaangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,	1. die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des für Schulaangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,	1. die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des für Schulaangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
2. je eine oder ein von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreterin oder gewählter Elternvertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen,	2. je eine oder ein von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreterin oder gewählter Elternvertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,	2. je eine oder ein von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreterin oder gewählter Elternvertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, (...) Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,	3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,	3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte aus dem Bereich der Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, (...) Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Bereich der Fachhochschulen sowie der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen,	4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Bereich der Fachhochschulen sowie der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen,	4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Bereich der Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, (...) Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen,	5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,	5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft,	6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,	6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,

7.	je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,	7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des DBB Beamtenbundes und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein ,	7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des DBB Beamtenbundes und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein ,
8.	zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung,	8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung,	8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung,
9.	zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesjugendringes,	9. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesjugendringes,	9. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesjugendringes,
10.	je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der katholischen Kirche,	10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der katholischen Kirche,	10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der katholischen Kirche,
11.	zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein und	11. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein,	11. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein,
12.	je eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen und der Schulen der dänischen Minderheit.	12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen und der Schulen der dänischen Minderheit und	12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen und der Schulen der dänischen Minderheit und
13.		13. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeseiternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein .	13. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeseiternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein .
		(4) Der Landesschulbeirat wählt aus den in Absatz 3 Nr. 2 bis 13 genannten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn das für Bildung zuständige Ministerium oder mindestens zehn Mitglieder es verlangen.	(4) Der Landesschulbeirat wählt aus dem Kreis der in Absatz 3 Nr. 2 bis 13 genannten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn das für Bildung zuständige Ministerium oder mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

<p>(5) Die Kosten des Landesschulbeirats trägt das Land.</p> <p>(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur regelt durch Verordnung das Verfahren der Wahl oder Benennung der Mitglieder und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes. Die Geschäftsaufgaben des Landesschulbeirats bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Für den Landesschulbeirat und seine Mitglieder gelten § 78 Abs. 1 bis 3 und 6, § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>(5) Die Kosten des Landesschulbeirats trägt das Land.</p> <p>(6) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Verfahren der Wahl oder Benennung der Mitglieder und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes. Die Geschäftsaufgaben des Landesschulbeirats bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Für den Landesschulbeirat und seine Mitglieder gelten § 78 Abs. 1 bis 3 und 6, § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 1 entsprechend.</p>
<p>§ 149</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Soweit auf der Grundlage von Artikel 1 Nr. 35 Buchst. c) und Nr. 63 ein Wechsel der Schulträgerschaft erfolgt, geht diese mit dem 1. Januar 2000 auf den neuen Träger über. Ein früherer Übergang kann abweichend von § 54 Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des § 54 Abs. 4 Satz 2 und 3 vereinbart werden.</p> <p>(2) Artikel 1 Nr. 60 Buchst. b), aa), bb) und ee) gilt erstmals für den im Jahre 2000 neu zu bildenden Landesschulbeirat mit der Maßgabe, dass das Benennungsrecht nach § 12 Wahlordnung Landesschulbeirat Anwendung findet.</p> <p>(3) Abweichend von § 91 Abs. 8 beträgt die Amtszeit der Mitglieder der im Schuljahr 1998/99 gebildeten Schulkonferenzen nach § 91 Abs. 2 und 4 ein Jahr.</p>	<p>§ 148</p> <p>Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Haupt- und Realschulen</p> <p>(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Haupt- oder Realschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Regionalschulen. Durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf, kann eine entsprechende Schularänderung auch vor dem in Satz 1 genannten Termin jeweils zum Schuljahresbeginn, frühestens jedoch ab dem 01.08.2008, vorgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt können sich Haupt- und Realschulen auch organisatorisch zu einer Regionalschule verbinden. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schularänderung die Haupt- oder Realschule besuchten, werden in der Regionalschule dem von ihnen bisher besuchten Bildungsgang zugeordnet. Für die Haupt- und Realschulen gelten bis zu der</p>

	<p>Schularänderung nach Satz 1 die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.</p> <p>(2) Die Hauptschule hat fünf Jahrgangsstufen. Abweichend von Satz 1 können ab der achten Jahrgangsstufe flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Die Hauptschule schließt mit einer Prüfung ab.</p> <p>(3) Die Realschule hat sechs Jahrgangsstufen. Sie vergibt in Verbindung mit einer Prüfung den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe neun die Schule verlassen. Die Realschule schließt mit einer Prüfung ab.</p> <p>(4) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die Hauptschulen und Realschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Für diesen Zeitraum werden die in den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, 24 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 4 Satz 1 und 131 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 c aufgeführten Schularten jeweils um die Schularten Hauptschule und Realschule ergänzt. Im Übrigen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010</p> <ol style="list-style-type: none">1. § 9 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gymnasium die Schülerin oder den Schüler auch der nächsten Jahrgangsstufe einer Realschule zuweisen kann, wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen; § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt mit der
--	---

	<p>Maßgabe, dass auch die Hauptschule oder die Realschule die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Eltern der nächsten Jahrgangsstufe der Realschule oder des Gymnasiums zuweist, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann,</p> <p>2. § 10 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Bezeichnung „Grund- und Hauptschule“ für organisatorische Verbindungen von Grund- und Hauptschulen zulässig ist,</p> <p>3. § 18 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass durch Verordnung auch vorgesehen werden kann, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben,</p> <p>4. § 18 Abs. 7 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des § 18 Abs. 2 auch bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der flexiblen Übergangsphase der Hauptschule (Abs. 2 Satz 2) ein Schuljahr unberücksichtigt bleibt,</p> <p>5. § 75 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass dem gemeinsamen Kreiselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren auch die Hauptschulen angehören und anstelle des</p>
--	--

	<p>Kreiselternbeirates für Regionalschulen ein Kreiselternbeirat für Realschulen gebildet wird, an dem sich die Elternvertretungen von Regionalschulen beteiligen können,</p> <p>6. § 76 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass dem gemeinsamen Landeselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren auch die Hauptschulen angehören und anstelle des Landeselternbeirates für Regionalschulen ein Landeselternbeirat für Realschulen gebildet wird,</p> <p>7. § 85 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Vertreterversammlung bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung zusammensetzt.</p> <p>(5) § 137 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 findet bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesschulbeirates mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter der Regionalschulen sowohl Vertreterinnen oder Vertreter der Hauptschulen als auch Vertreterinnen oder Vertreter der Realschulen Mitglieder des Landesschulbeirates sind.</p>	<p>§ 149</p> <p>Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Gesamtschulen</p> <p>(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Gemeinschaftsschulen. Durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der</p>
--	---	--

	<p>Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf, kann eine entsprechende Schularänderung auch vor dem in Satz 1 genannten Termin jeweils zum Schuljahresbeginn vorgenommen werden.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler an kooperativen Gesamtschulen, die im Schuljahr vor der Schularänderung die Jahrgangsstufen sieben bis neun besuchen, werden dem von ihnen an der kooperativen Gesamtschule besuchten Bildungsgang zugeordnet. An kooperativen Gesamtschulen ist für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 jeweils in die fünfte Jahrgangsstufe eintreten, eine gemeinsame Orientierungsstufe einzurichten.</p> <p>(3) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die Gesamtschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Für diesen Zeitraum werden die in den §§ 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, 37 Abs. 5 Satz 3, 113 Abs. 4 Satz 1 und 131 Abs. 2 Nr. 3 a aufgeführten Schularten um die Schularbeit Gesamtschule ergänzt. Im Übrigen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010</p> <ol style="list-style-type: none">1. § 75 Abs.1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Kreiselternbeirates für Gemeinschaftsschulen ein Kreiselternbeirat für Gesamtschulen gebildet wird, an dem sich die Elternvertretungen von Gemeinschaftsschulen beteiligen können,2. § 76 Abs.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Landeselelternbeirates für Gemeinschaftsschulen ein Landeseleltern-
--	---

	<p>beirat für Gesamtschulen gebildet wird.</p> <p>(4) § 137 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 findet bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesschulbeirates mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der jeweiligen Vertreterinnen oder der Vertreter der Gemeinschaftsschulen Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschulen Mitglieder des Landesschulbeirates sind.</p>	
	<p>§ 148 Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen</p> <p>(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Grundschulen bestehende Schulkindergärten werden spätestens zum 31. Juli 2007 geschlossen.</p>	<p>§ 150 Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen</p> <p>(1) Kinder, die im 2007 schulpflichtig werden oder nach § 22 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe eins der Grundschule aufgenommen werden sollen, können abweichend von § 24 Abs. 1 nur in der zuständigen Grundschule nach § 24 Abs. 2 aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Grundschulen bestehende Schulkindergärten werden spätestens zum 31. Juli 2007 geschlossen.</p> <p>(2) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe sechs oder in einer höheren Jahrgangsstufe befinden, ist § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die nachfolgenden Schulleistungsjahre mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gymnasium neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und eine anschließende Oberstufe umfasst. Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer</p>

	<p><i>in eine Lerngruppe aufgenommen werden, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe fünf oder in einer niedrigeren Jahrgangsstufe befinden hat.</i></p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe zwölf oder dreizehn befinden, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von den §§ 43 Abs. 3 und 44 Abs. 3 der § 14 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltssstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588), anzuwenden.</p>	<p>(3) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe zwölf oder dreizehn befinden, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von den §§ 43 Abs. 3 und 44 Abs. 3 der § 14 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltssstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588), anzuwenden.</p> <p>(4) Sind Gemeinden, Schulverbände oder Ämter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Schulträger, ohne die Voraussetzungen nach § 55 Satz 2 zu erfüllen, haben sie mit anderen Gemeinden, Schulverbänden oder Ämtern bis zum 31. Juli 2009 einen Schulverband nach § 58 Abs. 1 zu bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 58 Abs. 4 Nr. 2 zu schließen.</p> <p>Amtsangehörige Gemeinden können nach § 58 Abs. 4 Nr. 1 Wahlweise die Trägerschaft auf das Amt übertragen.</p>	<p>(4) Sind Gemeinden, Schulverbände oder Ämter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Schulträger, ohne die Voraussetzungen nach § 55 Satz 2 zu erfüllen, haben sie mit anderen Gemeinden, Schulverbänden oder Ämtern bis zum 31. Juli 2009 einen Schulverband nach § 58 Abs. 1 zu bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 58 Abs. 4 Nr. 2 zu schließen.</p> <p>Amtsangehörige Gemeinden können nach § 58 Abs. 4 Nr. 1 Wahlweise die Trägerschaft auf das Amt übertragen.</p> <p>(5) Sind Gemeinden, Schulverbände oder Ämter nach dem 31. Juli 2009 Schulträger, ohne die Voraussetzungen nach § 55 Satz 2 zu erfüllen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 58 Abs. 4 Nr. 2 geschlossen zu haben, kann das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen</p>
--	---	---	--

<p><i>Ministerium nach § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Pflichtverband bilden oder einen Pflichtanschluss vornehmen. Abweichend von Satz 1 soll die Bildung eines Pflichtverbandes oder ein Pflichtanschluss unterbleiben, wenn die Trägerschaft allein Grundschulen umfasst, die die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen.</i></p>	<p><i>(6) Ist ein Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Träger einer allgemein bildenden Schule, kann er abweichend von § 55 die Trägerschaft beibehalten, sofern er dieses gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt und das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachweist. Verbleibt die Trägerschaft danach nicht beim Kreis, geht sie zum 1. August 2009 auf die in Satz 1 genannte Gemeinde über. Erfüllt die Gemeinde nicht die Voraussetzungen des § 55 Satz 2, finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer bleiben für den Zeitraum, für den sie gewählt worden sind, im Amt. Für die Anzahl der Einsetzungen nach § 87 Abs. 2 Satz 9 bleiben auf einer Wahl beruhende Amtszeiten außer Betracht.</i></p> <p><i>(8) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Berufliches Gymnasium besuchen, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von § 94 Abs. 3 der § 22 Abs. 3 des in Absatz 3 genannten Schulgesetzes anzuwenden.</i></p>	<p><i>zuständigen Ministerium nach § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Pflichtverband bilden oder einen Pflichtanschluss vornehmen. Abweichend von Satz 1 soll die Bildung eines Pflichtverbandes oder ein Pflichtanschluss unterbleiben, wenn die Trägerschaft allein Grundschulen umfasst, die die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen.</i></p> <p><i>(6) Ist ein Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Träger einer allgemein bildenden Schule, kann er abweichend von § 55 die Trägerschaft beibehalten, sofern er dieses gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt und das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachweist. Verbleibt die Trägerschaft danach nicht beim Kreis, geht sie zum 1. August 2009 auf die in Satz 1 genannte Gemeinde über. Erfüllt die Gemeinde nicht die Voraussetzungen des § 55 Satz 2, finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer bleiben für den Zeitraum, für den sie gewählt worden sind, im Amt. Für die Anzahl der Einsetzungen nach § 87 Abs. 2 Satz 9 bleiben auf einer Wahl beruhende Amtszeiten außer Betracht.</i></p> <p><i>(8) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Berufliches Gymnasium besuchen, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von § 94 Abs. 3 der § 22 Abs. 3 des in Absatz 3 genannten Schulgesetzes anzuwenden.</i></p>
---	--	--

<p>(9) Sind Innungen, Innungsverbände oder Vereine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule, können sie abweichend von § 97 die Trägerschaft beibehalten. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 97 Abs. 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.</p> <p>(10) § 113 Abs. 4 Satz 6 findet bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.</p>	<p>(9) Sind Innungen, Innungsverbände oder Vereine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule, können sie abweichend von § 97 die Trägerschaft beibehalten. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 97 Abs. 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.</p> <p>(10) Abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 3 bestimmt sich die Höhe des Richtwertes bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 bei Regionalschulen nach dem Richtwert für Realschulen, bei Gemeinschaftsschulen nach dem Richtwert für Gesamtschulen. Abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 4 findet bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 9 Abs. 4 der Richtwert für Gesamtschulen Anwendung. § 113 Abs. 4 Satz 6 findet bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.</p> <p>(11) Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit wird die Höhe des Erstattungsbetrages nach § 115 Abs. 1 Satz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Juli 2009 auf 75% begrenzt.</p> <p>(11) Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit wird die Höhe des Erstattungsbetrages nach § 115 Abs. 1 Satz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Juli 2009 auf 75% begrenzt. Für den Besuch Freier Waldorfschulen werden abweichend von § 115 Abs. 3 bis einschließlich der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2012 die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe fünf denen der Gesamtschulen zugeordnet.</p>
---	--

<p>(12) Abweichend von den §§ 121 Abs. 1 und 126 Satz 3 beträgt die Wartefrist für Träger einer Ersatzschule drei Jahre nach Genehmigung der Errichtung, wenn die Genehmigung vor dem 1. Januar 2008 erteilt worden ist. In 2007 findet § 124 Abs. 1 auf die Berechnung der Zuschüsse für die Ersatzschulen der dänischen Minderheit mit der Maßgabe Anwendung, dass der danach ermittelte Betrag unabhängig vom Bedarf in Höhe von 100% gewährt wird.</p>	<p>(12) Abweichend von den §§ 121 Abs. 1 und 126 Satz 3 beträgt die Wartefrist für Träger einer Ersatzschule drei Jahre nach Genehmigung der Errichtung, wenn die Genehmigung vor dem 1. Januar 2008 erteilt worden ist. In 2007 findet § 124 Abs. 1 auf die Berechnung der Zuschüsse für die Ersatzschulen der dänischen Minderheit mit der Maßgabe Anwendung, dass der danach ermittelte Betrag unabhängig vom Bedarf in Höhe von 100% gewährt wird.</p> <p>(13) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Hauptschule oder Realschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2010, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 118 entspricht, in Kraft.</p>
--	--